

**S a t z u n g**  
**zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Haan**  
**vom 12.01.1989**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 69, 70 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425) hat der Rat der Stadt Haan in der Sitzung vom 13.12.1988 folgende Marktsatzung für den Wochenmarkt der Stadt Haan beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Haan betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Marktbereich und Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Markt an dem vorhergehenden Wochentag abgehalten. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus. Die Verkaufszeit beginnt um 7.00 Uhr und endet jeweils um 14.00 Uhr.
- (2) Waren, Verkaufsstände und andere Geräte dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden, soweit hiermit eine Störung der Nachtruhe verbunden ist.
- (3) Die Marktverwaltung kann in dringenden Fällen abweichende Regelungen vom Tag, von Verkaufs- und Betriebszeiten und vom Standort des Wochenmarktes treffen.

**§ 3**  
**Ab- und Aufladen, Parken**

- (1) Fahrzeuge, die Marktware an- und abfahren, müssen sofort abgeladen bzw. beladen und vom Marktplatz entfernt werden. Während der Marktzeit von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr dürfen die Fahrzeuge der Markthändler und ihres Personals nur auf den von der Marktaufsicht bezeichneten Stellplätzen parken.
- (2) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeit von 06.00 Uhr bis 15.00 Uhr weder mitgeführt noch abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstände benutzt werden.
- (3) Ausnahmen kann die Marktaufsicht im Einzelfall zulassen.

**§ 4**  
**Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan sind i. S. d. § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Gewerbeordnung grundsätzlich zum Verkauf zugelassen:

1. Lebensmittel i. S. d. § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Außerdem ist die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Haan in einer gleichlautenden ordnungsbehördlichen Verordnung vom 13.12.1988 geregelt.

## **§ 5 Platzzuweisung**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Stammplatz aus angeboten und verkauft werden. Es ist insbesondere unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten.
- (2) Die Standplätze werden den Markthändlern von der Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder eine bestimmte Größe des Marktstandes besteht nicht.
- (3) Falls es erforderlich ist, werden für gleichartige Gegenstände die Standplätze nebeneinander gelegt.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze dürfen anderen nicht überlassen und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden.
- (5) Ein Standplatz kann erneut vergeben werden, wenn er nicht besetzt oder nicht voll genutzt wird.
- (6) Die Platzzuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn dazu ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz entgegen der erteilten Dauererlaubnis wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Standplatz in dringenden Fällen vorübergehend ganz oder teilweise benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Fällige oder geleistete Marktstandsgebühren werden nicht erstattet.

## **§ 6 Vorschriften für die Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Gegenstände, durch die die Oberfläche des Marktplatzes beschädigt werden kann, dürfen nicht aufgestellt werden.
- (2) Die zugewiesenen Standgrenzen müssen eingehalten werden. Die Standinhaber haben ihre Stände so aufzubauen und einzurichten, daß die Verkaufsfronten der festgelegten Marktstandsreihen eingehalten werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und maximal um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) Die Verkaufsstände müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben. An den Wänden dürfen Lebensmittel nur aufgehängt werden, wenn die Wände mit einem hellen, abwaschbaren Ölanstrich oder mit einem Überzug aus sauberem, hellem Wachs-tuch oder einem ähnlichen abwaschbaren Kunststoff versehen sind.
- (9) Die offene Verkaufsseite muß durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.
- (10) Die zum Messen und Wiegen benutzten Geräte müssen in vorschriftsmäßigem Zustand und sauber sein. Sie sind so aufzustellen, daß den Käufern eine Nachprüfung des Messens oder Wiegens möglich ist.

## **§ 7**

### **Lagerung von Gegenständen des Marktverkehrs**

- (1) In den Gängen und auf anderen freien Stellen des Marktplatzes dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.
- (2) Lebensmittel, die nicht in Kisten, Körben, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackt sind, müssen auf Wagen, Tischen oder anderen geeigneten Unterlagen abgelegt werden.
- (3) Kartoffeln in Säcken, Pflanzen mit Wurzeln und Heringstonnen dürfen nur auf undurchlässigen Unterlagen gelagert werden.
- (4) Alle Unterlagen und Behältnisse, die zur Lagerung von Waren dienen, müssen sauber sein.
- (5) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Käfigen mit festem Boden zum Markt gebracht werden. Die Käfige haben so geräumig zu sein, daß die Tiere sich in ihnen noch ausreichend bewegen können.

## **§ 8**

### **Behandlung der Waren/Hygienevorschriften**

- (1) Auf dem Markt dürfen keine Personen tätig sein, die an übertragbaren Krankheiten i. S. d. Seuchengesetzes leiden.

- (2) Die Waren sind bei der Beförderung, beim Aufbewahren und beim Anbieten mit größter Reinlichkeit zu behandeln und gegen Verunreinigungen aller Art zu schützen und dürfen nur auf Tischen, in zugelassenen Spezialverkaufswagen, Körben oder auf sonstigen Unterlagen angeboten werden, die mit ihrer Unterkante mindestens 60 cm über dem Erdboden stehen. Die Unterlagen müssen sich in reinem Zustand befinden. Das Abstellen von Waren unter den Verkaufswagen ist verboten.
- (3) Lebensmittel und Genußmittel, die in dem Zustand verzehrt werden können, in dem sie sich befinden, müssen vom Verkäufer vor Staub, Sonne und sonstigen schädigenden Witterungseinflüssen und vor dem Betasten oder Anhauchen durch Käufer geschützt werden. Die Verkäufer haben die Waren dem Käufer selbst zuzuteilen.
- (4) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, muß sauber, farbfest und darf auf der Seite, die mit dem Lebensmittel in Verbindung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein.
- (5) Jeder Verkäufer, der Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Käse oder Backwaren anbietet, hat genügend sauberes Wasser zum Reinigen der Hände bereitzuhalten.
- (6) Zur Entnahme von Kostproben sind nur saubere Messer, Gabeln oder Löffel zu benutzen.
- (7) Personen, die unverpackte Lebens- oder Genußmittel behandeln oder anbieten, ist das Rauchen nicht gestattet, sofern die Lebensmittel durch das Rauchen nachteilig beeinflusst werden können.
- (8) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren auf dem Markt ist untersagt.
- (9) Der Verkauf von Hackfleisch jeder Art, und zwar verpackt, unverpackt oder im Darm ist nicht gestattet, ebenfalls das Mitbringen von Hackfleisch auf Bestellung.
- (10) Markthändler, die Käse anbieten, müssen diesen von anderen Waren getrennt halten und zum Schneiden besondere Messer oder Maschinen benutzen.
- (11) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. Sie dürfen nur am Tage des Einkaufs in den Verkehr gebracht werden. Nicht verkaufte Pilze sind zu vernichten. Eßbare Pilze, deren Genuß in rohem oder geschmortem Zustande gesundheitsgefährlich ist, müssen an den Verkaufsbehältnissen mit folgendem Schild dauerhaft gekennzeichnet werden "Nur abgekocht genießbar, Kochwasser ausgießen".
- (12) Zum Verkauf angebotenes unreifes Obst ist durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift "Kochobst" zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.
- (13) Bei der Behandlung und beim Verkauf von Lebensmitteln sind im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz), der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft (Hygieneverordnung) und des Bundesseuchengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sorgfältig zu beachten.

## **§ 9 Kennzeichnungen von Waren**

Alle Marktwaren müssen einwandfrei beschaffen und mit Preisschildern ausgezeichnet sein. Die Preise sind nach den im Kleinverkehr zulässigen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten deutlich erkennbar und bestimmt anzugeben. Soweit Obst- und Gemüsearten der Handelsklasseneinteilung unterliegen, sind sie mit Schildern auszuzeichnen, auf denen die Handelsklassenbezeichnung deutlich lesbar ist.

## **§ 10 Verkaufsweise**

- (1) Außerhalb der Verkaufszeiten darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
- (2) Waren dürfen nicht versteigert, ausgespielt oder marktschreierisch angeboten werden. Zudringliches Auffordern zum Kauf ist zu unterlassen. Es ist nicht gestattet, sich in schwebende Handelsgeschäfte einzumischen.
- (3) Es darf nicht nach Mustern verkauft werden. Der Verkauf einer Ware darf nicht von dem Kauf anderer Waren abhängig gemacht werden.
- (4) Wiederverkäufer haben den Nachweis über den Einkauf der angebotenen Waren zu führen und der Marktaufsicht und den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 11 Reinhaltung des Marktplatzes**

- (1) Abfälle von Waren und Packmaterial dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Es ist zu verhindern, daß Papier und anderes Packmaterial weggeweht wird.
- (2) Innerhalb der Standplätze anfallender Kehrricht und Abfall ist in geeigneten Behältern zu verwahren und von den Markthändlern spätestens bis eine Stunde nach Ende des Marktes fortzuschaffen.
- (3) Tierische Abfälle müssen unverzüglich in einem dicht verschließbaren Behältnis aufbewahrt werden.
- (4) Die Markthändler sind verpflichtet, während der Benutzungszeiten ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge bis zu deren Mitte sauber und in den Wintermonaten schnee- und eisfrei zu halten.

## **§ 12 Vorschriften für Marktbesucher**

- (1) Es ist verboten, die Sicherheit und Ordnung auf dem Markt während der Marktzeit zu stören, insbesondere den Kauf und Verkauf, den Auf- und Abbau der Marktstände sowie die Reinigung der Marktflächen zu behindern.

- (2) Bettelnde, hausierende, musizierende, betrunkene oder randalierende Personen dürfen den Markt nicht betreten.
- (3) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder Handwagen und sonstige sperrige Gegenstände, die den Verkehr der Marktbesucher stören, sowie Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen von Marktbesuchern nicht mitgeführt werden.

### **§ 13 Weitere Vorschriften**

Für die Benutzung der Marktanlagen, für den Aufbau und die Einrichtung von Ständen, den Verkehr und die Benutzung von Fahrzeugen sind die allgemein gültigen Vorschriften wie auch die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, die Landesbauordnung NW sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### **§ 14 Haftung**

Mit der Zuweisung eines Platzes übernimmt die Stadt Haan keine Haftung gegenüber den Markthändlern. Für die von den Markthändlern eingebrachten Sachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Die Markthändler stellen die Stadt Haan von allen Ansprüchen Dritter aus dem Marktbetrieb frei.

### **§ 15 Marktaufsicht**

- (1) Der Wochenmarkt wird von der Stadt Haan beaufsichtigt. Die Anordnungen der Marktaufsichtspersonen sind von den Benutzern und Besuchern des Marktes zu befolgen. Ebenso ist den Weisungen der Polizei oder anderer Angehöriger öffentlicher Behörden, die in rechtmäßiger Amtsausübung handeln, insbesondere den Beauftragten der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Folge zu leisten.
- (2) Markthändler und Verkäufer haben sich auf Verlangen der in Abs. 1 genannten Bediensteten über ihre Person auszuweisen.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 1 oder 4, § 6 Abs. 1 bis 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 5 bis 11, § 9, § 10 Abs. 1 oder 2, § 11, § 12 oder § 15 Abs. 1 S. 2 oder 3 oder Abs. 2 dieser Wochenmarktsatzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 17**  
**Marktstandsgeld**

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes wird nach der geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Wochenmarkt der Stadt Haan ein Marktstandsgeld erhoben, das an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten zu entrichten ist.
- (2) Der Marktschein, der nur einen Tag Gültigkeit hat, ist sorgfältig aufzubewahren und auf Anforderung dem Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.1989 in Kraft.

**§ 19**  
**Außerkräfttreten früherer Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Marktsatzung verliert die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Haan (Marktordnung) vom 04.05.1965 ihre Gültigkeit.

-----  
*Veröffentl. auf Anordnung vom 12.01.1989 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 31.01.1989; in Kraft ab 01.01.1989.*

*Änderungssatzung vom 14.01.1993, veröffentl. auf Anordnung vom 14.01.1993 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 30.01.1993; in Kraft ab 31.01.1993.*

*Änderungssatzung vom 07.07.1993, veröffentl. auf Anordnung vom 07.07.1993 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.07.1993; in Kraft ab 16.07.1993.*

*Änderungssatzung vom 31.05.2001, veröffentl. auf Anordnung vom 31.05.2001 im Amtsblatt der Stadt Haan am 01.06.2001; in Kraft ab 02.06.2001.*